

HAUSHALT - Telefon-, Handy- oder Internetmissbrauch - DH1405.15

In Erweiterung von Artikel 1 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABHD) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Kosten durch Telefon-, Handy- oder Internetmissbrauch, die dem Versicherungsnehmer aufgrund eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahlschadens entstehen.

Der Versicherer ersetzt die aufgrund des Telefon-, Handy- oder Internetmissbrauchs nachgewiesenen Mehrkosten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko. Auf die Schadenmeldepflicht gemäß Artikel 5, Punkt 2 der ABHD wird besonders hingewiesen.